

Hauptsatzung

der Gemeinde

Hohenfelde

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. S. 205) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.02.2005 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hohenfelde umfaßt die Orte Hohenfelde, Ivendorf und Neu Hohenfelde, wobei Ortsteilvertretungen nicht gebildet werden.
- (2) Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt: „In Gold über grünem Hügel ein grünes Kastanienblatt.“
- (4) Die Gemeinde führt keine Flagge.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift
•GEMEINDE HOHENFELDE •LANDKREIS BAD DOBERAN•
und die jeweilige Ordnungszahl in arabischen Ziffern.
- (6) Das große Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm, das kleine Siegel einen Durchmesser von 2 cm.
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Gemeindevertreter an. Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von EUR 510,-- bis EUR 5.110,-- sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von EUR 255,-- bis EUR 1.535,-- der Leistungsrate
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als EUR 5.110,--, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von EUR 510,-- bis EUR 5.110,-- je Ausgabenfall
 3. bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von EUR 510,-- bis EUR 10.225,--.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 3 zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner zusammen. Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Hauptausschuss	§ 4 dieser Satzung; Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Gemeinde- entwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Landschaftspflege	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschafts- förderung; Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten; Denkmalpflege; Probleme der Klein- gartenanlagen; Umwelt- u. Naturschutz;
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr und Brandschutz

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind mit Ausnahme des Hauptausschusses öffentlich.
§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung.
Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von EUR 510,-- sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von EUR 255,-- der Leistungsrate
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltstelle, jedoch nicht mehr als EUR 510,--, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von EUR 510,-- je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von EUR 510,--.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von EUR 765,-- bzw. von EUR 255,-- bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei EUR 2.555,--.
Erklärungen, die auf ein nicht mit Geld bewertbares Handeln gerichtet sind, sind nicht ausnahmefähig im Sinne der Sätze 1 und 2.

- (5) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zu:
1. Vorkaufsrechtverzichtserklärungen nach §§ 24 ff. BauGB
 2. Denkmalschutz nach § 22 DSchG M-V
 3. Gemündliches Einvernehmen im Baugenehmigungsverfahren
- (6) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 30,00.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung der Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 30,00.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine gleiche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100 % des in der Entschädigungsverordnung vorgesehenen Betrages.
- (5) Der erste Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 %, der zweite Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die eine Höhe von EUR 150,- jährlich übersteigen, sind an die Gemeinde abzuführen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde. Zusätzlich kann der Aushang an der Informationstafel im Amt Bad Doberan - Land erfolgen.
Der Aushang an der Informationstafel im Amt Bad Doberan – Land hat informatorischen Charakter und bewirkt die Bekanntmachung nicht.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in Hohenfelde Dorfstraße und Dorfstraße Spar Markt, in Ivendorf Dorfstraße und in Ivendorf Schwaaner Chaussee. Die Informationstafel im Amt Bad Doberan-Land befindet sich im Gebäude des Amtes, Kammerhof 3 in Bad Doberan.
- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt wird.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Ablaufrist bewirkt.
Der Aushang an der Informationstafel im Amt Bad Doberan-Land hat informatorischen Charakter und bewirkt die Bekanntmachung nicht.

- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Absatz 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Satzungen und Verordnungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form der Absätze 1 und 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Büro des Bürgermeisters, Parkweg 1 a in 18209 Hohenfelde oder in den Amtsräumen des Amtes Bad Doberan-Land, Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück zu bezeichnen. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des sonstigen Schriftstückes nach Absatz 1 und 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, daß die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (7) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die in den vorgenannten Absätzen festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Öffentlichkeit durch schriftliche Einzelinformation in Form einer Postwurfsendung in alle Haushalte zu unterrichten. Sind Grundstückseigentümer, die nicht durch die in Satz 1 festgelegte Form erreicht werden können, von dem Inhalt der Bekanntmachung zu informieren, erhalten diese eine schriftliche Einzelinformation in ihren Haushalt. Die öffentliche Bekanntmachung in der in den Absätzen (1)-(6) festgelegten Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.03.2000 und Änderungen außer Kraft.

Hohenfelde, den 26.04.05




Siewert
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- u. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

- Siegel -



Siewert
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 26.04.05

abzunehmen am: 11.05.05

abgenommen am:

- Siegel -

Siewert
Bürgermeister